

• if;-- ,Gesetz■
**zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1990
 über die Wahlen zu Kreistagen,
 Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen
 und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990
 vom 5. April 1990**

Die Volkskammer beschließt folgende Änderung des Gesetzes vom 6. März 1990 über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 (GBl. I Nr. 13 S. 99):

§ 1

Das Gesetz wird durch folgenden Paragraphen 44 ergänzt:

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften April neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften April neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Bergmann-Pohl**

и § 44

Das Präsidium der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, in Abstimmung mit der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik, die in diesem Gesetz festgelegten Fristen, mit Ausnahme des Wahltermins, zu verändern.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 5. April 1990 in Kraft.

**Beschluß
 des Präsidiums der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik
 zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1990
 über die Wahlen zu Kreistagen,
 Stadtverordnetenversammlungen,
 Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen
 am 6. Mai 1990
 in der um § 44 ergänzten Fassung vom 5. April 1990
 vom 5. April 1990**

1. Der § 11 Absatz (3) erhält folgende Fassung:
Die Wahlvorschläge sind spätestens 26 Tage vor dem Wahltag bei der Wahlkommission einzureichen.
2. § 12 Absatz (5) erhält folgende Fassung:
Gegen Entscheidungen der Wahlkommission gemäß Absatz 4, Ziffer 2 und 3 kann innerhalb von 2 Tagen Beschwerde bei der übergeordneten Wahlkommission eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig und spätestens bis zum 20. Tag vor der Wahl zu treffen.

**Die Präsidentin der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Bergmann-Pohl**

**Beschluß
 des Präsidiums der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik
 zur Änderung der Ordnung vom 9. März 1990
 zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen,
 Stadtverordnetenversammlungen,
 Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen
 am 6. Mai 1990
 (GBl. I Nr. 16 S. 127)
 vom 5. April 1990**

Die Ordnung wird in folgenden Punkten geändert:

§ 8 Absatz (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Wahlvorschläge einschließlich der im § 11 Absatz 4 des Wahlgesetzes geforderten Angaben, Erklärungen und

Bescheinigungen sind bis spätestens 10. April 1990 bei der zuständigen Wahlkommission einzureichen.

(2) Die Prüfung und wahlkreisweise Registrierung der Wahlvorschläge durch die zuständige Wahlkommission sind innerhalb von drei Tagen, spätestens bis zum 13. April 1990, abzuschließen. Entscheidungen der übergeordneten Wahlkommissionen gemäß § 12 Absatz (5) des Wahlgesetzes gegen Entscheidungen der Wahlkommissionen sind spätestens bis zum 15. April 1990 zu treffen.

**Die Präsidentin der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Bergmann-Pohl**

**Anordnung Nr. Pr. 212/5¹
 über die Industriepreise für Baureparaturen
 vom 9. März 1990**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Industriepreise für Baureparaturen (nachfolgend Industriepreise genannt) sind grundsätzlich als betriebsindividuelle Kalkulationspreise zu bilden. Dafür ist das Kalkulationsschema gemäß Anlage 1 verbindlich anzuwenden.

(2) Die Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise ist nur gegenüber Auftraggebern zulässig, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind.

(3) Haben die Auftragnehmer keine Voraussetzungen zur Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise gemäß Abs. 1 oder ist die Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise gemäß Abs. 2 ausgeschlossen, sind die Industriepreise nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 212² zuzüglich eines Verarbeitungspreiszuschlages gemäß Anlage 2 zu ermitteln.¹²

¹ Anordnung Nr. Pr. 212/4 vom 19. Januar 1990 über die Industriepreise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 3 S. 14)

² Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. Pr. 212/1 vom 18. Mai 1984 (Sonderdruck Nr. 1172 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 212/2 vom 22. Mai 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1219 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 212/3 vom 1. Juli 1986 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. Pr. 212/4 vom 19. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 14)